

Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt

TreuhAbschIG

Ausfertigungsdatum: 09.08.1994

Vollzitat:

"Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994
(BGBl. I S. 2062)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 17. 8.1994 +++)

Art 1 Änderung des Treuhandgesetzes

-

Art 2 Aufhebung der Satzung der Treuhandanstalt

-

Art 3 Änderung sonstiger Gesetze

-

Art 4 Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach § 2 Abs. 4 des Treuhandgesetzes gilt die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Geschäftsordnung fort.

(2) § 6 des Treuhandgesetzes ist letztmalig auf den Jahresabschluß 1994 anzuwenden.

Art 5 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Nr. 3, 7 und 9, soweit dieser § 23b Satz 2 des Treuhandgesetzes einfügt, tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.